



Generalsekretariat EDK  
Vernehmlassung  
Rahmenlehrplan EF Informatik  
Zähringerstr. 25  
Postfach 5975  
3001 Bern

Luzern, November 2007

## **Konsultation Rahmenlehrplan für das Ergänzungsfach Informatik: Antwort der KSGR**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrter Herr Generalsekretär

Namens der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren danke ich für die Mitwirkungsmöglichkeit der KSGR betreffend des Rahmenlehrplanes Informatik und nutze diese Gelegenheit gerne.

Die KSGR ist mit dem vom Schweizerischen Verein für Informatik in der Ausbildung ausgearbeiteten Rahmenlehrplan in der deutschen Version unter Vorbehalt nachfolgender Bemerkungen grundsätzlich einverstanden und begrüsst es, wenn der RLP 1994 der EDK für das Ergänzungsfach mit diesem Entwurf ergänzt wird:

- Der vorliegende Rahmenlehrplan ist als „Rahmenlehrplan Informatik“ zu bezeichnen. Der Zusatz „...für das Ergänzungsfach...“ ist zu streichen. Damit reiht sich dieser Rahmenlehrplan für das Fach Informatik in die Logik der bisherigen Rahmenlehrpläne.
- Überschneidungen mit dem Rahmenlehrplan Physik und Anwendungen der Mathematik (PAM) sind zu vermeiden – der Rahmenlehrplan Informatik ist entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- Die französische Version enthält Unstimmigkeiten und Unklarheiten gegenüber der deutschen Version. (Bsp. lit. C, unter Grundkenntnisse, letzte Ziffer oder unter Grundfertigkeiten, 3. Ziffer). Wir gehen davon aus, dass die französische Version nochmals überarbeitet wird.

Die KSGR würde es im Weiteren begrüssen, wenn dieses Geschäft baldmöglichst behandelt werden kann in der EDK, damit die Kantone resp. die Schulen, welche dieses Ergänzungsfach anbieten wollen, mit klaren Rahmenbedingungen ihre Vorbereitungen treffen können. Ebenso gehen davon aus, dass dies baldmöglichst, spätestens Schuljahr 09/10 eingeführt werden kann.

Es ist uns ein Anliegen, an dieser Stelle die Anforderungen an die Lehrpersonen, welche im Ergänzungsfach Informatik unterrichten, anzusprechen. Wir gehen davon aus, dass diese über einen universitären Master inkl. Lehrbefähigung auf der Sekundarstufe II und – soweit der universitäre Master nicht in Informatik erworben wurde - eine anerkannte Zusatzausbildung in Informatik (CAS/double CAS oder DAS) verfügen müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren**



Gabrielle von Büren-von Moos  
Präsidentin

- z K an
- Präsidium SMK
  - Generalsekretariate CRUS, SKPH
  - Präsidium VSG